

Satzung des TSV 1846 Ellwangen (Jagst) e.V.

Die Satzung ist in der vorliegenden Form [am 21. Juni 2016](#) von der Mitgliederversammlung des TSV 1846 Ellwangen (Jagst) e. V geändert und beschlossen worden.

Satzung des TSV 1846 Ellwangen (Jagst) e.V.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
2. Zweck des Vereins	3
3. Mittelverwendung	3
4. Erwerb der Mitgliedschaft	4
5. Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft	4
6. Ehrungen	4
7. Beendigung der Mitgliedschaft	5
8. Beiträge	5
9. Tanzsportclub Blau-Rot	6
10. Organe des Vereins	6
11. Die Mitgliederversammlung	6
12. Der Vereinsrat	7
13. Die Vereinsführung	8
14. Der Vorstand	9
15. Abteilungen	10
16. Kassenprüfung	11
17. Ordnungen	11
18. Auflösung des Vereins und Vermögensbindung	12
19. Datenschutz	12
20. Inkrafttreten	12

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein trägt den Namen "Turn- und Sportverein 1846 Ellwangen (Jagst) e.V nachfolgend als „Verein“ bezeichnet.
- b) Der Verein wurde am 09. Juni 1846 gegründet und ist im Vereinsregister unter Nummer VR 510012 des Amtsgerichtes Ulm eingetragen
- c) Der Sitz des Vereins ist Ellwangen (Jagst).
- d) Das Vereinswappen ist das Stadtwappen. Die Vereinsfarben sind blau und rot.
- e) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- f) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, die im Verein betrieben werden

2. Zweck des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
- b) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die regelmäßige Abhaltung von Übungsstunden, Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wanderungen, die Teilnahme an Wettkämpfen, sowie die Aus- und Weiterbildung von Übungsleiter, Trainer, Schiedsrichter, usw.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittelverwendung

- a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- b) Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- c) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Vorstandsmitglieder und Abteilungsleiter haben für Ihren gegenüber dem Verein erbrachten Einsatz Anspruch auf Auszahlung einer Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz.
- d) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- b) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied der Vereinsführung zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und – Pflichten gilt. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- c) Über den Annahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

5. Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

- a) Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie sind jedoch nicht wählbar.
- b) Alle Mitglieder über 18 Jahre haben gleiches Stimm- und Wahlrecht und sind wählbar zu den besetzenden Vereinsämtern.
- c) Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht übertragen werden.
- d) Mitglieder dürfen Anträge zu Satzungsänderungen einreichen. Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen.
- e) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- f) Jedes Mitglied hat den Anordnungen der Übungsleiter und Aufsichtspersonen Folge zu leisten.
- g) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zwecke des Vereins entgegensteht.
- h) Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein bei einfacher Fahrlässigkeit im Rahmen der Sportunfall- und Haftpflichtversicherung des WLSB. Die Haftung des Vereins, seiner Organe und der von ihm Beauftragten beschränkt sich gegenüber Vereinsmitgliedern auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Für Schäden, die ein Mitglied dem Verein schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied, sofern nicht eine Versicherung eintritt.
- i) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere die Mitteilung von Anschriftenänderungen, Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren, Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, usw.) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

6. Ehrungen

- a) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag eines Mitglieds zu Ehrenmitgliedern durch den Vereinsrat ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- b) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt für außergewöhnliche Verdienste um den Verein.
- c) Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden kann nur an einen früheren Vorsitzenden vergeben werden. Es darf immer nur ein Ehrenvorsitzender gegeben sein.
- d) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrechte, sind jedoch nicht wählbar.
- e) Die Verleihung der Leistungsnadel in Silber oder Gold wird für außergewöhnliche Leistungen überreicht.
- f) Für langjährige Mitgliedschaft wird die Vereinsnadel bzw. Vereinsehrenmedaille in Silber oder Gold verliehen.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- b) Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der Vereinsführung erfolgen. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- c) Wird von der Mitgliederversammlung eine Sonderumlage beschlossen, besteht ein Sonderkündigungsrecht von 6 Monaten, vom Tage des Beschlusses an gerechnet.
- d) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vereinsführung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es nach einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Beitragsschulden bleiben bestehen.
- e) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitglieder des Vereinsrates in einer Vereinsratssitzung, bei der mindestens 3/5 der Mitglieder anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind z.B. grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins oder schwere Schädigung des Ansehens des Vereins. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vereinsrat oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Gegen die Entscheidung des Vereinsrates kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei der Vereinsführung schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat die Vereinsführung innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

8. Beiträge

- a) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe, Art und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.
- b) Die Beitragsarten für aktive Mitglieder werden wie folgt unterteilt:
 - (1) Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)
 - (2) Schüler, Studierende, Auszubildende (auf Nachweis)
 - (3) Erwachsene (18 - 63 Jahre)
 - (4) Seniorinnen/Senioren (ab 63 Jahre auf Antrag)
 - (5) Familien (Eltern, Elternteile und/oder die unter (1) und/oder (2) genannten Personen)
 - (6) Ehepaare, eheähnliche oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften
 - (7) Personen mit Schwerbehindertenausweis (min. 50%)
 - (8) Juristische Personen
- c) Die Beitragsarten für passive Mitglieder werden wie folgt unterteilt:
 - (1) Erwachsene (18 - 63 Jahre)

(2) Seniorinnen/Senioren (ab 63 Jahre auf Antrag)

- d) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- e) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Die Höhe der Umlage darf das 3fache des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre, sowie Schüler, Studierende, Auszubildende, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Erhebung einer Umlage befreit.
- f) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen.
- g) Bei Minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.
- h) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt; ab dem Folgejahr wird der entsprechende Beitrag berechnet. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
- i) Die Vereinsführung kann auf schriftlichen Antrag beschließen, Beiträge, Gebühren und Umlagen zu stunden, zu ermäßigen oder zu befreien.
- j) Für die Ehrenvorsitzende/den Ehrenvorsitzenden und die Ehrenmitglieder besteht Beitragsfreiheit.

9. Tanzsportclub Blau-Rot

- a) Der Verein nimmt die aktiven Mitglieder des Tanzsportclubs Blau-Rot, nachfolgend TSC genannt, als selbstständige Abteilung (selbstständiger Zweigverein) auf.
- b) Die aktiven Mitglieder des TSC werden automatisch Mitglieder des Vereins. Der TSC selbst wird nicht Mitglied des Vereins.
- c) Die Begründung bzw. Beendigung der Mitgliedschaft im TSC hat automatisch die Begründung bzw. die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein zur Folge. Unberührt hiervon bleibt eine etwaige originäre Mitgliedschaft im Verein. Eine Mitgliedschaft mit mehrfachen Mitgliederrechten und -pflichten wird jedoch nicht begründet.
- d) Eine Beitragspflicht der Einzelmitglieder aufgrund der vom TSC abgeleiteten Mitgliedschaft besteht nicht. Der TSC leistet stattdessen für jedes seiner aktiven Mitglieder einen Mitgliedsbeitrag an den Verein, der vertraglich zwischen dem TSC und dem Verein festgelegt wird.

10. Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vereinsrat
- c) Die Vereinsführung
- d) Der Vorstand

11. Die Mitgliederversammlung

- a) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der/des 1. Vorsitzenden

- Wahl der/des 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - Wahl der/des 2. stellvertretenden Vorsitzenden (Schatzmeisterin/Schatzmeister)
 - Wahl der Schriftführerin/des Schriftführers
 - Wahl der Beisitzerinnen/Beisitzer
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - Satzungsänderungen
 - Entscheidung über Berufung gegen Ausschließungsbeschluss
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Beschlussfassung über Vorhaben, die eine Schuldenaufnahme von über 25.000€ erforderlich machen · Auflösung des Vereins
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich, in der Regel, in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahres statt und wird von der/vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der Stellvertreterin/vom Stellvertreter einberufen.
- c) Die Einberufung von ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ellwangen – Stadtinfo Ellwangen. Die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Veranstaltung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen. Eine erste Bekanntgabe des Termins soll mindestens 6 Wochen vorher erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- d) Satzungsänderungen, sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- e) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einem der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
- f) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von der/vom 1. Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter innerhalb von 2 Monaten einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse nach einem Beschluss des Vereinsrates es erfordert oder wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- g) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nicht behandelt werden. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt.
- h) Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter ist die/der 1. Vorsitzende oder, falls diese/dieser die Versammlung nicht leiten will, oder abwesend ist, eine/einer seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung kann zu jedem Zeitpunkt der Versammlung auf Antrag eines Mitgliedes eine andere Versammlungsleiterin/einen anderen Versammlungsleiter aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestimmen.
- i) Von den Mitgliederversammlungen werden Protokolle angefertigt, die von der Versammlungsleiterin/vom Versammlungsleiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer unterzeichnet werden.
- j) Beschlüsse können nur innerhalb von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung angefochten werden.

12. Der Vereinsrat

- a) Der Vereinsrat besteht aus
- der Vereinsführung

- den Abteilungsleitern
 - mindestens einer Beisitzerin/einem Beisitzer
- b) Der Vereinsrat ist zuständig für:
- Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Verteilung der Mittel an Abteilungen
 - Beschlussfassung über Vorhaben, die eine Schuldenaufnahme von über 5.000 bis € 25.000€ erforderlich machen
 - Art und Höhe der Mittelverwendung der unter §3 Absatz c) genannten Aufwendungen
 - Einsetzung von Ausschüssen für bestimmte Zwecke
 - Wahl der Beisitzerinnen/Beisitzer
 - Erstellen einer Ehrenordnung
 - Erstellen einer Finanzordnung
 - Erstellen einer Übungsleiterordnung
 - Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern
 - Erstellen einer Kinder- und Jugendordnung
 - Ernennung einer/s Kinder- und Jugendschutzbeauftragten
- c) Der Vereinsrat ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- d) Zu den Vereinsratssitzungen können seitens der Vereinsführung oder einer Abteilungsleiterin/eines Abteilungsleiters beratende Mitglieder hinzugezogen werden. Beratende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- e) Die Interessen der passiven Mitglieder werden durch die/den an Jahren älteste/n Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter in den Vereinsratssitzungen wahrgenommen.
- f) Vereinsratssitzungen werden von der/vom 1. Vorsitzenden oder einer Beauftragten/einem Beauftragten einberufen und sollten mindestens dreimal im Jahr stattfinden.
- g) Die Einberufung von Vereinsratssitzungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Sitzung muss eine Frist von mindestens 1 und höchstens 4 Wochen liegen
- h) Von den Vereinsratssitzungen werden Protokolle angefertigt, die von der/vom 1. Vorsitzenden oder einer/einem Beauftragten und der Schriftführerin/dem Schriftführer unterzeichnet werden.
- i) Beisitzer des Vereinsrates werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.

13. Die Vereinsführung

- a) Die Vereinsführung besteht aus
- der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden (Schatzmeisterin/Schatzmeister)
 - der Schriftführerin/dem Schriftführer
 - mindestens 1 Beisitzerinnen/Beisitzer, jedoch höchstens 6 Beisitzerinnen/Beisitzer
- b) Die Vereinsführung ist zuständig für:

- Geschäftsführung im Sinne der Satzung, Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vereinsrats ·
Überwachung der Tätigkeit der Abteilungen
 - Berichte über seine Tätigkeit gegenüber der Mitgliederversammlung und des Vereinsrats
 - Beschlussfassung über Vorhaben, die eine Schuldenaufnahme bis 5.000€ erforderlich machen
 - Beschlussfassung
 - Einsetzung von Ausschüssen für bestimmte Zwecke
 - Vorschläge zur Besetzung von Beisitzerinnen/Beisitzern des Vereinsrates
- c) Sitzungen der Vereinsführung werden von der/vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einer Beauftragten/einem Beauftragten einberufen und können durch einzelne Mitglieder der Vereinsführung im Bedarfsfall verlangt werden. Jährlich sollten mindestens 3 Vereinsführungssitzungen stattfinden.
- d) Die Einberufung von Vereinsführungssitzungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Sitzung muss eine Frist von mindestens 1 und höchstens 4 Wochen liegen
- e) Die Vereinsführung ist beschlussfähig wenn mindestens 3/5 der Mitglieder anwesend sind .Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit eines Stellvertreters.
- f) Die Mitglieder der Vereinsführung werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit solange weiter im Amt, bis eine neue Vereinsführung gewählt worden ist. Die Wiederwahl von Vereinsführungsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Mitglied der Vereinsführung vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- g) Von den Vereinsführungssitzungen werden Protokolle angefertigt, die von der/vom 1. Vorsitzenden bzw. einem Stellvertreter und der Schriftführerin/dem Schriftführer unterzeichnet werden.
- h) Die Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsführung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- i) Die Vereinsführung ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen die das Amtsgericht oder das Finanzamt fordert oder empfiehlt, soweit hierdurch der Wesenskern der Satzung nicht berührt wird, oder soweit es sich um lediglich redaktionelle Änderungen handelt.

14. Der Vorstand

- a) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
- die/der 1. Vorsitzende
 - die/der 1. stellvertretende/n Vorsitzende
 - die/der 2. stellvertretende/n Vorsitzende (Schatzmeisterin/Schatzmeister)
- die jeweils einzeln vertretungsberechtigt sind.
- b) Im Innenverhältnis gilt, dass die beiden Stellvertreter nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden, diese/diesen vertreten dürfen.
- c) Die/der 1. Vorsitzende, ist unter anderem zuständig für:
- Leitungskompetenz und Verantwortung für den Gesamtverein
 - Festlegung von Richtlinien für das gesamte Vereinsgeschehen in sportlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht
 - Vertretung des Vereins nach innen und außen, Festigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit, Repräsentation
 - Koordination der Vorstandsarbeit
 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Vorstands- und Mitgliederversammlungen
- d) die/der 1. stellvertretende/n Vorsitzende ist unter anderem zuständig für

- Koordination des sportlichen Betriebes innerhalb des Vereins
 - Vertretung des 1. Vorsitzenden in allen Belangen
- e) die/der 2. stellvertretende/n Vorsitzende (Schatzmeisterin/Schatzmeister) ist unter anderem zuständig für:
- Führung der Vereinsfinanzen
 - Einzug der Mitgliederbeiträge sowie Abwicklung des Mahnwesens
 - Verwaltung und Aufbewahrung sämtlicher Finanzunterlagen
 - Abrechnung von Gehältern, Übungsleiterzuschüssen sowie der vom Verein durchgeführten Sportkurse
 - Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Vereins
 - Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen
 - Finanzbuchhaltung nach Kontenrahmen
 - Zuschüsse aller Art
 - Vertretung des 1. Vorsitzenden in allen Belangen
- f) Weitere Zuständigkeiten und Aufgaben können innerhalb des Vorstandes in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

15. Abteilungen

- a) Abteilungen werden durch Beschluss der Vereinsführung auf Antrag eines Mitgliedes gegründet oder aufgelöst.
- b) Den Abteilungen obliegt die Durchführung des Sportbetriebes in Erfüllung des Vereinszwecks nach §2.
- c) Die Einberufung einer Abteilungsversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail durch die Abteilungsleiterin/dem Abteilungsleiter oder einer Beauftragten/einem Beauftragten. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 und höchstens 6 Wochen liegen. Eine Abteilungsversammlung sollte mindestens einmal jährlich stattfinden. Über anstehende Abteilungsversammlungen ist die Vereinsführung mindestens 2 Wochen im Voraus per E-Mail zu informieren.
- d) Die Abteilungsversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- e) Die Abteilungsleiter, und bei Bedarf die Kassenwartin/der Kassenwart, werden von den Mitgliedern der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit solange weiter im Amt, bis eine neue Abteilungsleiterin/ein Abteilungsleiter gewählt worden ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, kann die Vereinsführung bis zur nächsten Abteilungsversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen. Über die Wahl der Abteilungsleiterin/des Abteilungsleiters, sowie der Kassenwartin/des Kassenwartes ist die Vereinsführung schriftlich innerhalb 2 Wochen, vom Tage der Wahl an gerechnet, zu informieren.
- f) Abteilungsleiter zeichnen sich für die in §2 erklärten Ziele des Vereins und die unter §3 genannter Mittelverwendung verantwortlich. Sie haben die Satzungen und Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Organe zu beachten. Sie geben Impulse für die Verbesserung der Arbeit in den einzelnen Abteilungen sowie Anregungen und Anstöße für eine Ausweitung des sportlichen und organisatorischen Angebots. Über die Wahl ist die Vereinsführung schriftlich zu informieren.
- g) Die Vereinsführung kann der Abteilung eine eigene Konten- und Kassenführung gestatten. Werden Abteilungskassen geführt, sind sämtliche Bücher und Belege der Konten- und Kassenführung höchstens 2 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, einschließlich einer von der Abteilungsleiterin/ vom Abteilungsleiter unterzeichneten Vollständigkeitserklärung, in einer prüffähigen Form bei der Schatzmeisterin/beim Schatzmeister abzugeben.
- h) Jedes Mitglied der Vereinsführung kann jederzeit und in allen Angelegenheiten an den Sitzungen der Abteilungen teilnehmen. Es hat bei Abstimmungen in diesem Falle in den Gremien volles Stimmrecht.

- i) Von den Abteilungsversammlungen werden Protokolle angefertigt, die von der Abteilungsleiterin/vom Abteilungsleiter oder einer Beauftragten/einem Beauftragten unterzeichnet werden.
- j) Die Kassen und Konten, einschließlich der Bücher und Belege, der Abteilungen können durch ein Mitglied des Vorstandes oder einer Kassenprüferin/eines Kassenprüfers jederzeit eingesehen und geprüft werden.
- k) Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und Genehmigung durch die Vereinsführung Beiträge erheben.
- l) Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Diese ist von der Abteilungsversammlung zu beschließen und der Vereinsführung innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Beschlusses an gerechnet, vorzulegen.

16. Kassenprüfung

- a) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei fachlich geeignete Kassenprüferinnen/Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand, der Vereinsführung, dem Vereinsrat oder einer Abteilungsleitung angehören dürfen. Die Kassenprüfung kann, nach Beschluss der Mitgliederversammlung, extern vergeben werden.
- b) Die Kassenprüfer haben die Kassen und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils mündlich oder schriftlich Bericht zu erstatten. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.
- c) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der/des Schatzmeisterin/Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

17. Ordnungen

- a) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- b) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- c) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- d) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - Beiträge
 - Finanzen
 - Jugend
 - Abteilungen
 - Ehrungen
 - Übungsleiterwesen
 - Zuständigkeiten des Vereinsrates
 - Zuständigkeiten der Vereinsführung
 - Zuständigkeiten des Vorstandes
 - [Kinder- und Jugendordnung](#)
- e) Der Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen sind mit Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Ellwangen – Stadtinfo Ellwangen – wirksam.
- f) Ordnungen dürfen der Satzung nicht entgegenstehen.

18. Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- a) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- b) Liquidatoren sind die/der 1. Vorsitzende und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ellwangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

19. Datenschutz

- a) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- b) Sonstige Informationen und Informationen über Mitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- c) Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten aus dem EDV-System gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

20. Inkrafttreten

- a) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 29. Oktober 2011 von der Mitgliederversammlung des TSV 1846 Ellwangen (Jagst) e. V beschlossen worden.
- b) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 07. Mai 2012 von der Mitgliederversammlung des TSV 1846 Ellwangen (Jagst) e. V geändert und beschlossen worden.
- c) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 11. Juni 2013 von der Mitgliederversammlung des TSV 1846 Ellwangen (Jagst) e. V geändert und beschlossen worden.
- d) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 14. Juli 2014 von der Mitgliederversammlung des TSV 1846 Ellwangen (Jagst) e. V geändert und beschlossen worden.
- e) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 16. Juni 2015 von der Mitgliederversammlung des TSV 1846 Ellwangen (Jagst) e. V geändert und beschlossen worden.
- f) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 21. Juni 2016 von der Mitgliederversammlung des TSV 1846 Ellwangen (Jagst) e. V geändert und beschlossen worden.
- g) Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.